

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/949**

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30

Kiel

30. Juni 2006

**Bemerkungen 2005 des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein
mit Bericht zur Landeshaushaltsrechnung 2003**

Bericht und Beschlussempfehlung des Finanzausschusses
Drucksache 16/355

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Schleswig-Holsteinische Landtag hat in seiner 16. Sitzung am 14.12.2005 den Bericht und die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vom 22.11.2005 - Drucksache 16/355 - beschlossen und die Landesregierung aufgefordert, über folgende Maßnahmen bis zum 30.06.2006 zu berichten.

7. 2. Absatz

Der Finanzausschuss erwartet, dass die festgestellten Sicherheitsmängel aus der IT-Sicherheitsprüfung 2002 (Bemerkungen 2004, Tz. 6) beseitigt werden. Dem Finanzausschuss ist bis spätestens 30.06.2006 zu berichten. (Tz. 7.2, vgl. auch Umdruck 16/49 vom 13.06.2005)

Extra Vorlage, siehe Umdruck Nr. 16/913 vom 13.6.2006.

7. 3. Absatz

Korrekturbuchungen nach dem Buchungsschluss für die Ressorts bedürfen einer Feststellung der Unabweisbarkeit durch das Finanzministerium. Das Finanzministerium wird um Beachtung gebeten. (Tz. 7.3)

Das Kriterium der „Unabweisbarkeit“ beruhte auf einer Selbstbindung des Finanzministeriums für die Genehmigung von nach § 72 LHO (Zulässigkeit von Buchungen bis zum Abschluss der Bücher) zulässigen Buchungen. Für den letzten Jahresabschluss ist dieses Kriterium auf „dringende Ausnahmefälle“ beschränkt worden; die Vorschrift des § 72 LHO wurde immer eingehalten.

7. 4. Absatz

Auch im Zuge der Modernisierung des Haushaltswesens kommt der Haushaltsüberwachung eine große Bedeutung zu. Die Landesverwaltung wird zu mehr Sorgfalt bei der Haushaltsüberwachung aufgefordert. (Tz. 7.4)

Bereits mit dem Haushaltsführungserlass 2004 vom 15.12.2003 wurden die Ressorts zur Vermeidung von eventuellen Sanktionen gebeten, mit großer Sorgfalt darauf zu achten, dass es nicht zu Haushaltsüberschreitungen ohne Einwilligung des Finanzministeriums kommt. Mit Schreiben vom 19.12.2005 wurden die Ressorts zu diesem Punkt der Bemerkungen 2005 erneut um Kenntnisnahme und Beachtung gebeten. Darüber hinaus wurde das Finanzministerium im Haushaltsgesetz 2006 dazu ermächtigt, zur Vermeidung von nicht genehmigten Haushaltsüberschreitungen Ausgaben zu sperren.

7. 5. Absatz

Die nicht abgewickelten Festlegungen sowie die Bestände und Inanspruchnahmen von Verpflichtungsermächtigungen sind im 4. Quartal eines Haushaltsjahres von den Ressorts sorgfältig zu prüfen, um am Jahresende Haushaltsüberschreitungen zu vermeiden und korrekte Bestände im Abschluss auszuweisen. (Tz. 7.6 und 7.7)

Zur Erleichterung der Prüfung der Bindungen durch die Ressorts veranlasst das Finanzministerium den Ausdruck der Listen durch Dataport und deren Übersendung an die Ressorts im 4. Quartal des Jahres rechtzeitig vor dem Jahresabschluss.

7. 6. Absatz

Die Rechnungsunterlagen aus dem SAP-Verfahren sind immer noch nicht zufrieden stellend. Das Finanzministerium wird aufgefordert, sich weiterhin für fehlerfreie Auswertungen einzusetzen. (zum Beispiel Tz. 7.7, 7.8)

Das Finanzministerium hat die Landeskasse Schleswig-Holstein angewiesen, künftig vor Vorlage der Rechnungslegungsunterlagen an den Landesrechnungshof das Zahlenwerk dieser Listen auf Plausibilität und Übereinstimmung mit an anderen Stellen nachgewiesenen Ergebnissen derselben Buchungen zu prüfen.

7. 8. Absatz

Das Finanzministerium und die Ressorts werden aufgefordert, bei der Aufstellung des Vermögens- und Schuldennachweises mehr Sorgfalt walten zu lassen und die Ergebnisse der Buchführung des Landes zu beachten. (Tz. 7.13)

Es ist angedacht, die Einführung einer doppelten Buchführung zu prüfen. Ein einheitliches Inventarisierungssystem vorlaufend zu installieren, ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht vertretbar. Bei Einführung der doppelten Buchführung sollte die Inventarisierung in diesem System sinnvoller Weise integriert werden. Deshalb ist vor weiteren Schritten für ein einheitliches Inventarisierungssystem, die Entscheidung über die Einführung der doppelten Buchführung abzuwarten.

Mit Schreiben vom 19.12.2005 wurden die Ressorts besonders zu diesem Punkt der Bemerkungen 2005 um Kenntnisnahme und Beachtung gebeten.

Mit dem Erlass für die Aufstellung der Vermögensübersicht 2004 vom 2. März 2005 wurde in Abstimmung mit dem Landesrechnungshof ausdrücklich auf die vollständige Erfassung der einzelnen Vermögenswerte hingewiesen. In seinen Bemerkungen 2006 zur Landshaushaltsrechnung 2004 hat der Landesrechnungshof nur noch von „geringfügigen“ Beanstandungen gesprochen.

7. 9. Absatz

Das Finanzministerium sollte in Zusammenarbeit mit den Ressorts ein einheitliches, den Anforderungen der LHO entsprechendes Verfahren für die Führung der Bestandsverzeichnisse einsetzen und die korrekte Führung der Verzeichnisse veranlassen. (Tz. 7.13.4)

Es ist angedacht, die Einführung einer doppelten Buchführung zu prüfen. Ein einheitliches Inventarisierungssystem vorlaufend zu installieren, ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht vertretbar. Bei Einführung der doppelten Buchführung sollte die Inventarisierung in diesem System sinnvoller Weise integriert werden. Deshalb ist vor weiteren Schritten für ein einheitliches Inventarisierungssystem, die Entscheidung über die Einführung der doppelten Buchführung abzuwarten.

Im Übrigen wurden die Ressorts mit Schreiben vom 19.12.2005 besonders zu diesem Punkt der Bemerkungen 2005 um Kenntnisnahme und Beachtung gebeten.

7. 10. Absatz

Das Finanzministerium wird aufgefordert, die Überziehung seiner Girokonten abzustellen und die Regelungen für das Kontoclearing mit der HSH Nordbank auch im Hinblick auf eine eventuelle Schadensersatzpflicht zu überprüfen. (Tz. 7.14.5, S. 53)

Die unbeabsichtigte Überziehung eines Girokontos ist abgestellt, seit Mai 2003 sind keine Überziehungszinsen mehr entstanden.

Die Regelungen für das Kontoclearing mit der HSH Nordbank wurden im Hinblick auf eine eventuelle Schadenersatzpflicht mit negativem Ergebnis geprüft. Das betroffene Konto war 1984 ohne schriftliche fixierte Abmachungen mit der damaligen Landesbank nur für einen bestimmten Zweck (Einzahlungen für den Erwerb von Schwerbehindertenausweisen) mit täglicher Ablieferung des Guthabens an das Hauptgeschäftskonto der damaligen Landeshauptkasse eingerichtet worden. Erst die missbräuchliche Nutzung des Kontos durch Kreise des Landes für Einzahlungen mit Wertstellung führte durch die tägliche Abräumung des Guthabens zu den Überziehungszinsen. Seit Mai 2003 ist die wertstellungsneutrale Kontoübertragung mit der HSH Nordbank vereinbart.

7. 11. Absatz

Die Controllinginstanz für das Kreditreferat ist durch Schulungsmaßnahmen in den Stand zu versetzen, dass sie dem fachlich zuständigen Referat adäquat gegenüber steht. (Tz. 7.16.5)

Das Finanzministerium folgt dem Vorschlag des Landesrechnungshofs und hat bereits Schulungsmaßnahmen für die Controllinginstanz des Kreditreferats eingeleitet. Das weitere Vorgehen erfolgt mit Bezug auf die Beratungen der Bemerkungen 2006 in Abstimmung mit dem Landesrechnungshof.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Arne Wulff